

16.04.2026

Vorschläge zur Entbürokratisierung der Milch- und Fleischwirtschaft – Aufruf der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Einreichung von Vorschlägen

I. Allgemein

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. bedankt sich ausdrücklich für den angeregten Austausch im Rahmen der BLE-Fachbeiratssitzungen Fleisch und Milch und die Möglichkeit konkrete Vorschläge zur Entbürokratisierung einzureichen. Da sich viele der von uns im Nachgang vorgeschlagenen Maßnahmen beide Produktbereiche betreffen, haben wir uns entschieden diese in einer gemeinsamen Stellungnahme einzureichen. Nachfolgend sind unsere Vorschläge für entbürokratisierende Maßnahmen im Bereich der tierischen Veredelung aufgeführt, die uns aus unserer Mitgliedschaft zugetragen wurden. Die Eingaben für den pflanzlichen Bereich erfolgen in einer separaten Stellungnahme.

II. Vorschläge zur Entbürokratisierung

Digitaler Rinderpass/digitale Ohrmarken

Vor Jahresfrist hat das BMLEH ein Eckpunktepapier zur Anpassung der Viehverkehrsverordnung in Umlauf gebracht, in dem Regelungsoptionen aus dem EU-Recht zur Kennzeichnung und Registrierung von Nutztieren aufgegriffen werden. Vorgeschlagen wird darin u.a., dass Deutschland künftig am sog. „Bovine Exchange“-Verfahren teilnimmt. BOVEX zielt darauf ab, dass beim inner-gemeinschaftlichen Handel von Rindern die Registrierungsdaten der Tiere automatisch zwischen teilnehmenden EU-Staaten ausgetauscht werden – ein Rinderpass in Papierform wäre insoweit keine Voraussetzung mehr („Digitaler Rinderpass“). Zugleich will das BMLEH für den Fall, dass Rinder in einen Mitgliedstaat verbracht werden, der nicht am BOVEX-Verfahren teilnimmt, Lösungen prüfen, die den Tierhaltern ermöglichen, den Rinderpass selbst direkt in HIT abzurufen und auszudrucken.

Die seitens des BMLEH vorgeschlagene Einführung des digitalen Rinderpasses bzw. die Möglichkeit, diesen – statt der bisherigen postalischen Zusendung – selbst bei Be-

darf auszudrücken, wäre u.E. ein wichtiger Beitrag zur Verringerung unnötiger Bürokratie beim Handel mit Rindern und entspricht im Übrigen den Anregungen auch der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ der Sektorstrategie Milch. Das Eckpunktepapier sollte daher aufgegriffen und das BMLEH - wie in der Anhörung bereits zugesagt - die Viehverkehrsverordnung entsprechend anpassen.

Tierarzneimittelgesetz / Maßnahmenplan Antibiotikaminimierung

Nach § 58 Tierarzneimittelgesetz haben Tierhalter, deren einzelbetriebliche Therapiehäufigkeit oberhalb der bundesweiten Kennzahl 2 liegt, dem Veterinäramt unaufgefordert einen unter tier-ärztlicher Beratung erstellten Maßnahmenplan zur Verringerung der Antibiotika-Behandlungen vorzulegen. Die Kennzahl 2 stellt dabei den Wert dar, der 75 % aller erfassten betrieblichen Therapiehäufigkeiten abdeckt. Die Pflicht zur Erstellung eines Maßnahmenplans betrifft daher ein Viertel aller vom Tierarzneimittelgesetz erfassten Tierhalter.

Angesichts der Tatsache, dass in einigen Bereichen durchaus positive Entwicklungen nicht zuletzt bei den Resistenzraten zu verzeichnen sind, sollte bei der anstehenden Evaluierung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes geprüft werden, die Pflicht zur Erstellung von Maßnahmenplänen auf die 10 % Antibiotika-Höchstverbraucher zu beschränken.

Staatliche Tierhaltungskennzeichnung

Aus unserer Sicht gilt es, die weitere Debatte zur Einführung einer staatlichen Tierhaltungskennzeichnung kritisch zu begleiten, was die etwaige Ausweitung über Schweinefleisch hinaus auf andere Tierarten wie betrifft. Zwar hat der Bundesrat kürzlich der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verschiebung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (THKG) auf den 1. Januar 2027 zugestimmt; die Länderkammer hat in einer Entschließung jedoch deutlich gemacht, dass es bislang nicht gelungen sei, „zentrale Kritikpunkte am Gesetz auszuräumen“. So hatte der Bundesrat in einer vorangegangenen Entschließung im Sommer letzten Jahres unterstrichen, dass der Bürokratieaufwand für die staatliche Haltungskennzeichnung in Form von Mitteilungs- und Dokumentationspflichten völlig unverhältnismäßig sei und den aktuellen Bestrebungen zum Ab-bau von Bürokratie entgegenstehe.

Bearbeitung von Anträgen

Derzeit hemmt die lange Bearbeitungszeit von Anträgen (wie etwa Bauanträge etc.) die betriebswirtschaftlich notwendige Weiterentwicklung der Betriebe. Aus unserer Sicht sollten alle Anträge, die gegen keine gesetzlichen Regelungen verstoßen, nach

drei Monaten automatisch als genehmigt gelten. Gerade Antragsverfahren im Bereich Wasserrecht sowie nach BImSchG verzögern wichtige Bauprojekte.

Export

Die Vorzertifikate für Exporte sollten gänzlich abgeschafft werden. Diese sind unserer Kenntnis nach eine deutsche Besonderheit und in den europäischen Nachbarländern nicht mehr notwendig. Auch sollten Exportanforderungen künftig national einheitlich ausgelegt werden.

Grundsätzlich sollten die Veterinärzertifikate vollständig digitalisiert werden und eine Schnittstelle zu den Warenwirtschaftssystemen geschaffen werden, um den Prozess deutlich zu verschlanken. Dadurch wäre eine barrierefreie Übernahme der bestehenden Daten gewährleistet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Pilotprojekt in Bayern, welches aus unserer Sicht eine Blaupause für eine nationale Lösung darstellen könnte. Generell sollte für Betriebe mit einer EU-Zulassung im innereuropäischen Warenverkehr die Anforderungen von Veterinärzeugnissen entfallen, da diese Zulassung bereits regelmäßige Kontrollen beinhaltet. Alternativ ist eine Vereinheitlichung der Verfahren der lokalen Behörden anzustreben, um doppelte Nachweispflichten und Kontrollen zu vermeiden.

Beim Seuchenmanagement ist ein bundesweit einheitliches Vorgehen und Management unausweichlich. Der Bund sollte eine deutlich stärkere Rolle in der Koordination bekommen. Die örtlich zuständigen Veterinäre sollten entsprechende Rückendeckung für wirtschaftsfreundliche Entscheidungen bekommen und weniger Angst vor Regress in Haftungsfragen haben.

Bereich Qualität und F&E

Im Bereich der Zertifizierung sind einheitliche Vorgaben erstrebenswert. Insbesondere parallele Systeme von Staat, NGOs und Wirtschaft sollten vermieden werden. Gerade dort, wo es bereits umfassende Selbstverpflichtungen mit entsprechender Marktrelevanz der Branche gibt (wie etwa QS/QM/ITW), bedarf es keiner weiterführenden, staatlichen Regulierung.

Nationale Sonderwege und Auflagen, die über das EU-Recht hinausgehen, stellen im internationalen Wettbewerbsumfeld einen klaren Wettbewerbsnachteil dar. Die Bundesregierung sollte einheitliche Regelungen forcieren, zum Beispiel bei Allergenen und dem Zusatz „ohne Gentechnik“ oder Rückstandshöchstgehalte.

Aufgrund nicht harmonisierter Regelungen, z.B. Reifezeit bei Käse oder der Anreicherung mit Vitaminen, entsteht ein deutlicher Mehraufwand für deutsche Unternehmen. Diese Wettbewerbsnachteile sollten durch eine EU-weite Harmonisierung der Produktionsvorschriften beseitigt werden.

Bei der Einführung neuer Vorschriften sollte mehr Wert auf realistische und wirtschaftsfreundliche Übergangsfristen gelegt werden. Auch sollte bei den Umsetzungsfristen von unterschiedlichen EU-Regulierungen (PPWR, IKZ, EmpCo) auf eine Harmonisierung dieser gedrungen werden.

Behördenpraxis & Föderalismus

Absprachen zwischen einzelnen Behörden müssen verbindlicheren Charakter haben (z.B. unterschiedliche Auslegung der EU-VO 2073 und anderer Vorgaben). Unterschiedliche Vorgaben, Risikobewertungen und Verantwortlichkeiten müssen - am besten direkt EU-weit - vereinheitlicht werden.

Im Sinne einer schnelleren Prozessabwicklung ist die zunehmende Kommunikation über digitale Datenräume wünschenswert. Insbesondere die Implementierung einheitlicher Schnittstellen können Entscheidungen und Kommunikation stark beschleunigen. Dies betrifft auch die amtliche Probennahme.

PPWR

Die aufwändige Datensammlung mit drohendem Vertriebsverbot, sofern man die vorgeschriebenen Daten bis 2030 nicht bereitstellen kann, wird von der EU von den produzierenden Unternehmen über die PPWR gefordert. Das Deutsche Verpackungsdurchführungsgesetz hat die EU-Vorgaben aus der PPWR bereits aufgenommen. Es ist abzusehen, dass es ein riesengroßer Aufwand ist, die ganzen Daten, die dafür benötigt werden, zu sammeln und aufzubereiten – und dies jeweils auf den einzelnen Artikel bezogen. Es darf im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit nicht zu einer nationalen Übererfüllung der europäischen Vorschriften kommen. Auch die im Gesetz enthaltenen Mindeststandards (Art. 21), die sich jährlich ändern, führen zu einer unverhältnismäßigen Bürokratie. Auch die nationale Umsetzung der SUPD führt zu massiven Unsicherheiten, Arbeitsaufkommen und finanziellen Belastungen in der Wirtschaft.

Kombinierter Verkehr

Eine europaweit einheitliche Vorgehensweise für den kombinierten Verkehr sollte angestrebt werden, um den freien Warenverkehr zu erleichtern. Unterschiedliche zulässige Gesamtmassen stellen eine enorme logistische Herausforderung dar und erschweren die Prozesse, da man aus wirtschaftlichen Gründen eine Ausreizung der Gesamtmassen anstreben muss.

Bereich ASI/Umwelt/Corporate Governance

Die Beantragung von Entlastungen, die die Energie-Effizienz sowie das Energiefinanzierungsgesetz umfassen, ist in der Praxis sehr aufwändig und gehört aus unserer Sicht deutlich verschlankt.

Die Erfüllung der Auflagen, die sich aus dem Transparenzregister und anderen Geldwäschevorgaben ergeben, ist für Güterhändler sehr aufwändig und müssen ebenfalls verschlankt werden.

Customer Service

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) ist ein deutsches Gesetz, das seit 1. Januar 2024 gilt und die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte finanziell an den Kosten für Reinigung und Entsorgung im öffentlichen Raum beteiligt. Es setzt Vorgaben der EU Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie 2019/904) in nationales Recht um. Für das Gesetz gelten andere Gebühren und Anwendungsbereiche als für die Abrechnung der Gebühren für Verkaufsverpackungen (nachfolgend Grüner Punkt). Dadurch müssen neue Abrechnungssysteme geschaffen werden. Das könnte auch durch die Abgaben zum Grünen Punkt finanziert werden. Seitens des UBA (Aufsichtsbehörde) werden z. T. sehr merkwürdige Entscheidungen darüber getroffen, welche Verpackungen in den Anwendungsbereich fallen. Es werden z.B. 400g Käse-schalen und 250ml Kondensmilch als To-Go Verpackungen und damit als gebührenpflichtig definiert.

Die Gelangensbestätigung gilt für innergemeinschaftliche Lieferungen. Der liefernde Unternehmer muss gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass die Ware Deutschland verlassen und den Empfänger im EU Ausland erreicht hat. Erst dann dürfen Lieferungen gemäß § 4 Nr. 1b UStG in Verbindung mit § 6a UStG steuerfrei behandelt werden. Damit sie anerkannt wird, muss sie bestimmte Pflichtangaben enthalten und der Abnehmer muss den Erhalt bestätigen bzw. der Spediteur die Verbringung ins EU-Ausland bestätigen. Viele Kunden im Ausland kennen dieses deutsche Gesetz nicht und bestätigen den Erhalt dementsprechend nicht, so dass wir immer wieder mehrfach die Gelangensbestätigung anmahnen müssen. Das Gesetz ist seit 2013 in Kraft, es wurde aber noch nie eine Prüfung unserer Nachweise vollzogen.

Erhebung der Nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

Die Meldung von Verpackungsmengen, die nicht dem „Grünen Punkt“ unterliegen sind für Unternehmen mit Standorten in verschiedenen Bundesländern sehr aufwändig, da jedes einzelne Landesamt eine einzelne und sehr detaillierte Abfrage (z.B. Zwischenlagen bereits kommissionierter Paletten) durchführt. Wir bitten um Prüfung einer national einheitlichen Lösung.

Bereich HR

Im Zuge des Entgelttransparenzgesetzes sowie weiterer EU-Vorgaben wird eine Vielzahl an neuen Prozessen von den Unternehmen wie Auskunftsrechte, Vergleichsgruppen etc. gefordert. Gerade in tarifgebundenen Strukturen ist kein nennenswerter Mehrwert im Vergleich zum Bürokratieaufbau erkennbar. Die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform in vielen Prozessen blockiert vielerorts die Digitalisierung.

III. Abschließende Bemerkung

Neben diesen konkreten Beispielen gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Berichtspflichten, deren Mehrwert sich unseren Unternehmen nicht erschließt, wie etwa die Meldung von Strommengen, Carbon Leakage, Grenzpreisvergleiche etc. Wir bitten neben der Berücksichtigung unserer Eingaben auch um Berücksichtigung der Forderungen der Erzeugerstufe (DBV), die die Anteilseigner unserer Mitglieder repräsentieren, und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung. Wir sehen den Prozess der Entbürokratisierung als fortlaufend an, weswegen wir uns zu gegebener Zeit weitere Eingaben vorbehalten.